

Die Bauernzunft als Dorfschaft oder als Dorfstatut war die Bürgergemeinde.

Bürgerrecht

Wirtschaftlich hatten sich die vier Viertel der Talschaft Zermatt – nämlich Hofferer, Mutterer, Wynchilmatterer und Aroleterer – teils schon vor den Loskäufen der Jahre 1538, 1562 und 1618 organisiert und sich Satzungen betreffend die Alpen, Allmenden und die Jagd gegeben. In den Bauernzunftstatuten vom 4. März 1579 von Zermatt steht: «Wer das Bürgerrecht kaufen will, zahlt im Verhältnis zu seinem Vermögen, und zwar für die ersten hundert Pfund Vermögen, 2 Pfund und vom Rest des Vermögens 1%.» Wurde dem Einbürgerungsbegehren stattgegeben, so veranstaltete man eine würdige Feier anlässlich welcher der neue Bürger seinen Burgereid leisten musste.

Der Einkauf war eine Möglichkeit zum Erwerb des Bürgerrechtes. Üblicherweise wurde das Bürgerrecht durch Abstammung erworben. In gewissen Fällen trat der Verlust des Bürgerrechtes ein. Die Statuten vom 27. Dezember 1635 halten fest: «Jeder frühere Bürger, der seine Güter im Tal verkauft hatte ohne für 50 Pfund Güter im Tal sich vorzuenthalten, fortzog und wiederkommt, sollte keine Rechtsame im Tal besitzen und geniessen.» Das Bürgerrecht war eng mit dem dauernden Besitz an liegenden Gütern verknüpft. Diese bildeten eine Garantie für wirtschaftliche Sicherheit und erübrigten die Unterstützung durch das Gemeinwesen.

Nutzungsrechte an der Allmend

Das Bürgerrecht gewährte Nutzungsrechte an der Allmend. Als Allmend wird der ungeteilte Grundbesitz einer Gemeinde an Weideland, an Wald und Wasser bezeichnet. Die Rechtsgeschichte zählt die gemeinsamen Gebäude, Strassen und Plätze innerhalb des Dorfes ebenfalls zur Allmend.

Die Gemeinde überliess den Bauern die Nutzung der Allmend, stellte aber gleichzeitig die nötigen Bestimmungen auf. Zum Teil waren solche Bestimmungen bereits aus den früheren wirtschaftlichen Bauernzünften übernommen worden. In den Bauernzunftstatuten von 1579 wird festgehalten, «alle alten Bräuche bezüglich Allmein und Alpen stehen zu Recht».

Die Allmenden und Alpen wurden aufgeteilt in Kuh-, Rinder- und Kälberalpen, Pferdeweiden oder Weiden für Kleinvieh, Schafe und Ziegen und manchmal auch Schweine.

Das Belegen und Entladen der Alpen war jeweils ein bedeutender rechtlicher, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Anlass. Der Zeitpunkt war sehr oft ein Heiligenfest (beispielsweise Johannistag, 24. Juni).

Waldnutzung

Dem Wald kommt eine doppelte Bedeutung zu, einerseits als Schutzwald und andererseits zur Waldnutzung.

Bannwälder zum Schutze von Dörfern, Gebäuden, Menschen und Vieh besaßen die meisten Alpgebiete und erliessen entsprechende Reglemente «zur schirmung ihres dorfs und gieteren so dort liegen under ihrem gemeinen Banwald». Als Schutzwald gilt laut den Bauernzunftstatuten von Zermatt vom 4. März 1579: «Bann des Waldes ob dem Weg bis an den Meiggertschuggen und ennet dem Hohsteg zu Rindshalber (Kalbertschuggen)».

Die Statuten regelten andererseits die schonende Nutzung des Waldes für Bau- und Brennholz. Die Statuten vom 4. März 1579 verboten das Ausführen von Holz unter 3 Pfund Busse. In bestimmten Alpenegegenden diente Laub zum Füllen der Laubsäcke in den Betten, anderenorts diente das Lärchenharz als Seife, Schuhmacherharz, zu Heilzwecken oder beleuchtete als eine Art Talgkerze die Wohnungen. Wiederholt hatte der Walliser Landrat das Anbohren von Lärchen zur Harzgewinnung – weil für die Bäume schädlich – verboten (Landrat-Abschied 1577).



Holz eine einheimische, erneuerbare Energie, die als Baustoff viele Arbeitsplätze sicherstellte.

